

Satzung der Bertelsmann Stiftung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Stifter	3
II. Zweck und Aufgaben	3
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
III. Vermögen und Rücklagen	6
§ 4 Vermögen der Stiftung und Erträge	6
§ 5 Rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an der Johannes Mohn GmbH	6
§ 6 Rücklagen; Aufnahme von Krediten.....	7
IV. Organe.....	7
§ 7 Allgemeine Pflichten der Organe und Vergütung	7
§ 8 Interessenkonflikte, Verschwiegenheit.....	8
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 10 Zusammensetzung des Vorstands.....	10
§ 11 Beschlussfassung; Innere Ordnung des Vorstands	11
§ 12 Aufgaben des Kuratoriums.....	12
§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums	13
§ 14 Vorsitzender des Kuratoriums.....	14
§ 15 Ausschüsse des Kuratoriums.....	15
§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums	16
V. Stifterrechte.....	17
§ 17 Stifterrechte.....	17
VI. Sonstige Bestimmungen	19
§ 18 Geschäftsjahr	19
§ 19 Stiftungsbehörde	19
§ 20 Änderung der Stiftungssatzung.....	19
§ 21 Fortentwicklung der Stiftungszwecke	20
§ 22 Auflösung und Abwicklung	20
§ 23 Justiziabilität.....	20
§ 24 Salvatorische Klausel.....	21
§ 25 Inkrafttreten.....	21

Präambel

Der Errichtung der Bertelsmann Stiftung im Jahre 1977 lag die Überzeugung ihres Stifters zugrunde, dass in unserem Lande die Konsequenzen des entstehenden globalen Systemwettbewerbs nicht hinreichend beachtet werden. Die Bertelsmann Stiftung sollte sich deshalb darauf konzentrieren, Problemlösungen für die verschiedensten Bereiche unserer Gesellschaft zu entwickeln und zugleich der Systemfortschreibung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu dienen. Die Einbeziehung ausländischer Erkenntnisse und ein ausgewogenes Verhältnis von wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung sollten dabei beachtet werden.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Stifter

1. Die Stiftung führt den Namen

Bertelsmann Stiftung

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Gütersloh.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Reinhard Mohn.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsausbildung, des Wohlfahrtswesens, der internationalen Gesinnung, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Die Aufgaben der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel:
 - a) die Förderung der Medien-Wissenschaft, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung von Kompetenz und Verantwortung in den Medien und bei den Nutzern sowie durch wissenschaftliche Erforschung und Weiterentwicklung der Rolle der Medien und ihrer Ordnung in der Gesellschaft,
 - b) die Entwicklung von innovativen Konzepten der Führung und Organisation in allen Bereichen der Wirtschaft und des Staates, die entsprechende Systementwicklung und anschließende Implementierung, sowie die Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
 - c) die Durchführung von Projekten zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung und Kultur, sowie die Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
 - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Systementwicklung in allen Bereichen des Bildungswesens, die Durchführung von entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Modellversuchen sowie die Unterstützung von Lehr- und Beratungsinstituten nach Maßgabe des Absatzes 6,
 - e) die Förderung von Maßnahmen in der Arbeitswelt, die wissenschaftliche Erforschung des Arbeitsmarktes und von Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Konzeptentwicklungen und Modellversuche,
 - f) die Förderung zeitgemäßer und wirkungsvoller Strukturen und Ordnungen in der Gesellschaft, den internationalen Beziehungen, den Medien, der Medizin, der Wirtschaft und den Unternehmen, sowie die Durchführung von entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, Konzeptentwicklungen, Modellversuchen usw.,
 - g) die Förderung von Maßnahmen auf den Gebieten der Bildung, Religion, Kultur und Völkerverständigung sowie im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens (u. a. durch die Unterhaltung oder Förderung von Zweckbetrieben im Sinne von § 68 AO) sowie die Durchführung von entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsvorhaben.
3. Die Stiftung evaluiert und verbreitet die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und -projekte sowie der Modellversuche und Konzeptentwicklungen im Rahmen der Förderung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zwecke und Aufgaben. Zum Zweck der Verbreitung ist

die Stiftung verlegerisch tätig, d.h. sie gibt Bücher, Broschüren, Arbeitshilfen, Ratgeber usw. in gedruckter oder in elektronischer Form heraus.

4. Die Stiftung kann ihre Satzungszwecke auch durch die Vergabe von Stipendien und Preisen verwirklichen.
5. Im Rahmen der genannten Aufgaben können Projekte auch im Ausland durchgeführt und gefördert werden.
6. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie unmittelbar, d.h. sie ist operativ tätig. Soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden oder gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Bei allen geförderten Projekten soll eine konzeptionelle Mitgestaltung bzw. Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Die Stiftung kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, ggf. unter Beachtung von § 4 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beteiligen. Sie kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gemäß § 58 Nr. 3 AO eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Vermögen ausstatten. § 9 Absatz 3 lit. g) bleibt unberührt.

III. Vermögen und Rücklagen

§ 4

Vermögen der Stiftung und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht insbesondere aus der Erstausrüstung und den Geschäftsanteilen an der Johannes Mohn GmbH, die wirtschaftlich Mehrheitsgesellschafterin der Bertelsmann SE & Co. KGaA ist.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden; § 5 bleibt unberührt.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; § 6 bleibt unberührt.
5. Den Geschäften der Stiftung muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen.

§ 5

Rechtsgeschäftliche Verfügung über Anteile an der Johannes Mohn GmbH

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen (einschließlich Abtretung, Verpfändung, sonstige Belastung etc.) über Anteile bzw. über Teile von Anteilen an der Johannes Mohn GmbH bedürfen eines Beschlusses des Vorstands sowie der Zustimmung des Kuratoriums. Dies gilt auch für jede schuldrechtliche Verpflichtung hierzu, die Gewährung von Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen, die Errichtung einer Treuhand sowie für vergleichbare Rechtsgeschäfte.
2. Einem Beschluss über ein in Absatz 1 bezeichnetes Rechtsgeschäft darf das Kuratorium nur zustimmen, wenn es nach gewissenhafter Prüfung und nach Zustimmung durch die Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH die Auffassung gewonnen hat, der Beschluss entspreche dem Geiste des Stifters und seinem Wunsch, dass Einheit und Selbstständigkeit des Unternehmens möglichst gewahrt und seine Entwicklung gefördert werden.
3. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 4 sind die Mitglieder des Vorstands für die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

§ 6

Rücklagen; Aufnahme von Krediten

1. Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge und Zuwendungen im Sinne des § 4 Absatz 4) ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage, z. B. Betriebsmittelrücklage oder Projektrücklagen).
2. Die Stiftung soll ab dem Geschäftsjahr 1996/97 regelmäßig Mittel einer Rücklage im Sinne von § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO in höchstzulässigem Umfang solange zuführen, bis diese Rücklage das Zweifache des für das folgende Geschäftsjahr geplanten Jahresetats erreicht (freie Rücklage). Die Stiftung ist berechtigt, auch nach Erreichen dieser Grenze weitere Mittel bis zur Grenze des jährlich gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen und innerhalb der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Frist der Rücklage im Sinne von § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO zuzuführen. Eine Inanspruchnahme dieser freien Rücklage ist nur mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel auch für eine Kapitalerhöhung zur Erhaltung der Beteiligungsquote an der in § 4 Absatz 1 genannten Gesellschaft ansammeln und einsetzen, soweit dies den Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts nicht widerspricht (Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten).
4. Die realisierten Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Beschluss des Vorstands zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.
5. Die Stiftung darf Kredite bis zu einem Betrag von 50 % der nach den Absätzen 1 bis 4 gebildeten Rücklagen aufnehmen.

IV. Organe

§ 7

Allgemeine Pflichten der Organe und Vergütung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen

durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. § 31a BGB findet keine Anwendung.

3. Kuratorium und Vorstand sollen bei der Führung der Stiftung den Zielvorstellungen und Grundsätzen der Bertelsmann-Unternehmenskultur, die insbesondere in der Satzung der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft festgehalten sind, folgen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung zulässig ist.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen sowie die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung nach folgender Maßgabe, über welche der Personalausschuss entscheidet:
 - a) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Anstellungsvergütung. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die gemeinschaftliche Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage der gemeinnützigen Stiftung. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Kuratoriums aufnehmen. Eine gesonderte Vergütung von Beratungsleistungen erfolgt nicht.
 - b) Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, erhalten keine Anstellungsvergütung; sie können für Beratungsleistungen zugunsten der Stiftung eine Vergütung erhalten. Sie können auch eine pauschale Vergütung in Form eines Sitzungsgelds erhalten.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten von der Aufnahme ihrer Tätigkeit an, und solange die Erträge der Stiftung dies zulassen, eine jährliche angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Personalausschusses vom Kuratorium beschlossen, beträgt aber maximal 30 Prozent der Grundvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds der Bertelsmann SE & Co. KGaA.

§ 8

Interessenkonflikte, Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands hat mögliche Interessenkonflikte dem Personalausschuss des Kuratoriums gegenüber unverzüglich offen zu legen, betreffende Vorstandsmitglieder haben ferner die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Kein Mitglied des Kuratoriums

oder des Vorstands darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die Entscheidung Begünstigten nahe steht.

2. Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sowie Mitarbeiter der Stiftung dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
3. Über alle Angelegenheiten der Stiftung und ihrer Beteiligungsgesellschaften, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Kuratoriumsmitglieder, bei Besprechungen mit Sachverständigen und Beratern gemäß § 16 Absatz 7 die im Interesse der Stiftung notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus Kuratorium und Vorstand zeitlich unbegrenzt fort.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Kuratorium ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand vertritt die Stiftung. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung der Stiftung befugt; § 5 Absatz 3 bleibt unberührt. Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand der Bertelsmann Management SE angehören, können die Stiftung nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das nicht dem Vorstand der Bertelsmann Management SE angehört, vertreten. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsbefugnis kann darüber hinaus im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung des Vorstands beschränkt werden.
2. Der Vorstand informiert das Kuratorium regelmäßig über alle für die Stiftung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Projektplanung; er informiert den Kuratoriumsvorsitzenden über wichtige Ereignisse gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2. Der Vorstand berichtet dem Kuratorium bis zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Quartal. Er legt dem Kuratorium spätestens in der ersten regulären Sitzung des laufenden Geschäftsjahres Vorschläge für die zukünftige Tätigkeit der Stiftung sowie einen Entwurf eines Finanzplanes vor. Der Finanzplan beschreibt auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätzen; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand legt dem Kuratorium bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.

3. Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur mit Zustimmung des Kuratoriums vornehmen; insoweit ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands beschränkt:
 - a) die Festlegung der strategischen Grundsätze und Schwerpunkte der Stiftungsarbeit gemäß Absatz 1 Satz 2;
 - b) neue Stiftungsvorhaben, die ein in der Geschäftsordnung des Kuratoriums festzulegendes Förderungsvolumen übersteigen. Der Vorstand kann auch neue Stiftungsvorhaben mit geringerem Förderungsvolumen dem Kuratorium zur Zustimmung vorlegen;
 - c) die Festsetzung der Finanzpläne im Sinne des Absatz 2 Satz 4;
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 5;
 - e) die Inanspruchnahme der freien Rücklagen im Sinne des § 6 Absatz 2;
 - f) die Aufnahme von Krediten im Sinne des § 6 Absatz 5, soweit diese ein Volumen von 5 Prozent der freien Rücklage im Sinne des § 6 Absatz 2 übersteigen;
 - g) den Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art (ausgenommen sind Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung der freien Rücklage im Sinne des § 6 Absatz 2) und die Errichtung oder Vermögensausstattung von anderen Stiftungen mit Grundstockvermögen;
 - h) die Gründung von Niederlassungen sowie die Ausgliederung von Stiftungsaufgaben auf solche;
 - i) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
4. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums kann weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen auführen und damit die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands beschränken.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Kuratorium entscheidet über eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Personalausschusses bestellt und abberufen; die Abberufung ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; sie ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre,

soweit nicht bei Bestellung durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Personalausschusses eine andere Amtszeit bestimmt wurde. Die Mitglieder des Vorstands können – auch mehrfach – wiederbestellt werden.

3. Das Kuratorium bestimmt auf Vorschlag des Personalausschusses des Kuratoriums aus den Reihen des Vorstands den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter; dieser Beschluss ist jederzeit änderbar.
4. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands der Stiftung sein. Satz 1 gilt nicht für den Stifter und seine Nachfolger im Sinne des § 17 sowie Frau Elisabeth Mohn. Der gleichzeitige Vorsitz in beiden Gremien ist unzulässig.
5. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht Mitglied des Vorstands sein. Für Frau Elisabeth Mohn gilt abweichend davon im Falle einer Bestellung zum Mitglied des Vorstands § 13 Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung; Innere Ordnung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands führen gemeinschaftlich die Geschäfte der Stiftung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Ein Beschluss des Vorstands, welcher gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann, ist nichtig. Im Übrigen ist ein Beschluss gültig, solange seine Gültigkeit nicht innerhalb von einem Monat durch Feststellungsklage angefochten wurde. Die rechtskräftige Anfechtung hat die Nichtigkeit des Beschlusses von Anfang an zur Folge. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Absendung der Niederschrift über die Beschlussfassung. Anfechtungsbefugt sind der Vorstand sowie Vorstandsmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind, oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung zu beraten und zu überwachen. Das Kuratorium ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung einzubinden. Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Stiftungszwecks, die Stiftungsstrategie sowie die Sicherung der Kontinuität der Stiftung.
2. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich; der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind insoweit Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB; sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Das Kuratorium ist für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand verantwortlich.
3. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören ferner:
 - a) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung;
 - b) die Kontrolle der Wirtschaftsführung der Stiftung durch vom Kuratorium berufene Wirtschaftsprüfer;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für ein Geschäftsjahr;
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands im Sinne des § 9 Absatz 2;
 - e) die Beschlussfassung über die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte des Vorstands im Sinne des § 9 Absatz 3;
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 11 Absatz 4);
 - g) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Personalausschusses nach Maßgabe des § 10 Absatz 1;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Sinne der §§ 20, 21;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung im Sinne des § 22.
4. Das Kuratorium überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs und höchstens vierzehn Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA;
 - b) dem Stifter Reinhard Mohn bzw. seinen Nachfolgern im Sinne von § 17;
 - c) Frau Elisabeth Mohn, soweit sie keinen Sitz im Sinne von lit. b) innehat oder ihn durch Übertragung der Stifterrechte oder aus anderen Gründen nicht mehr innehat; und nach dem Ausscheiden von Frau Elisabeth Mohn aus dem Kuratorium einem Abkömmling des Stifters, der in einer leitenden Position in der Wirtschaft tätig war oder ist, und der von der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH bestellt wird;
 - d) mindestens drei und höchstens elf weiteren Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit ein besonderes Interesse und praktischen Bezug zu den Aufgaben der Stiftung nachgewiesen haben und über Führungserfahrung sowie Verständnis für die Fortschreibung von Ordnungssystemen verfügen. Weitere Voraussetzungen für eine Berufung sind besondere Fachkompetenz in den für die Mitarbeit im Kuratorium relevanten Bereichen, die erklärte Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit im Kuratorium sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz.

Das Kuratorium ist auch dann ordnungsgemäß besetzt und Beschlüsse des Kuratoriums sind wirksam, wenn eine Position im Sinne von Satz 2 lit. a), lit. b) oder lit. c) nicht oder zeitweise nicht besetzt ist.

2. Soweit nicht aufgrund dieser Satzung anderweitig geregelt, werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Personalausschuss vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt.
3. Durch geeignete Wahl ist sicherzustellen, dass das durchschnittliche Alter der Mitglieder des Kuratoriums im Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Bestellung 65 Jahre nicht überschreitet. Insgesamt dürfen stets nur zwei Mitglieder des Kuratoriums älter als 72 Jahre sein. Im Zeitpunkt der Bestellung darf ein Kuratoriumsmitglied das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Alters gemäß Satz 1 bzw. der Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Satz 2 sind der Stifter Reinhard Mohn und Frau Elisabeth Mohn nicht einzubeziehen.
4. Grundsätzlich beträgt die Amtszeit der Kuratoren im Sinne von Absatz 1 lit. d) drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar. Eine Wiederbestellung, auch mehrfach, ist möglich. Scheidet ein Mitglied im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. d)

vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit des weggefallenen Mitglieds berufen.

5. Die Amtszeit endet außer durch Ablauf der Amtszeit, Tod oder Verzicht auf das Amt auch
 - a) im Fall des Kurators im Sinne von Absatz 1 lit. a) mit Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Bertelsmann SE & Co. KGaA;
 - b) im Fall des Kurators im Sinne von Absatz 1 lit. b) Alternative 2 mit Erreichen der Altersgrenze des § 17 Absatz 2 Satz 4, es sei denn es erfolgte eine Bestellung als Kurator im Sinne von Absatz 1 lit. d);
 - c) mit Vollendung des Kalenderjahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 72. Lebensjahr erreicht, soweit für das Mitglied des Kuratoriums nicht bei Bestellung durch Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Personalausschusses etwas anderes bestimmt wurde;
 - d) für das älteste Kuratoriumsmitglied im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2, wenn mehr als zwei Mitglieder die Altersgrenze von 72 Jahren überschritten haben;
 - e) mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
6. Die Amtszeit des Stifters Reinhard Mohn sowie von Frau Elisabeth Mohn endet abweichend von § 13 Absatz 4 und Absatz 5 nur durch Tod oder Verzicht, darüber hinaus bei Frau Elisabeth Mohn spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres, wobei sie nach Vollendung des 70. Lebensjahres nicht den Vorsitz im Kuratorium innehaben kann.
7. Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder ausschließen (abberufen), wenn vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen; das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. a) bis lit. c). Dem Betroffenen ist vorher in einer Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes können Mitglieder im Sinne von Absatz 1 lit. a) und lit. c) durch die Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Vorsitzender des Kuratoriums

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums koordiniert die Arbeit des Kuratoriums und seiner Ausschüsse. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet

diese. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist auch Mitglied des Personalausschusses des Kuratoriums.

2. Der Vorsitzende des Kuratoriums hält regelmäßig Kontakt mit dem Vorsitzenden des Vorstands und berät mit ihm die Strategie und Geschäftsentwicklung der Stiftung. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands zu informieren. Der Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet dann das Kuratorium.
3. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Personalausschusses aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter.

§ 15

Ausschüsse des Kuratoriums

1. Die Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz der Arbeit des Kuratoriums und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Ausschüsse sollen die Sitzungen und die Beschlussfassungen des Kuratoriums vorbereiten. Die Beschlussfassung durch das Kuratorium kann nicht in die Ausschüsse delegiert werden, es sei denn, das Kuratorium regelt durch Beschluss im Einzelfall etwas anderes; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Ausschüsse des Kuratoriums werden aus dessen Mitte gebildet; ihnen gehören jeweils mindestens zwei Personen an. Das Kuratorium bildet insbesondere den Personalausschuss sowie den Prüfungs- und Finanzausschuss.
3. Der Personalausschuss bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch entsprechende Vorschläge vor. Er ist – als Ausnahme zur Regelung in Absatz 1 Satz 3 – ausschließlich zuständig für die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern. Dem Personalausschuss des Kuratoriums gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Kuratoriums;
 - b) Frau Elisabeth Mohn und in ihrer Nachfolge das Mitglied des Kuratoriums im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. b).
4. Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet insbesondere die Beschlüsse des Kuratoriums im Sinne des § 12 Absatz 3 lit. a), lit. b) und lit. c) vor. Dem Prüfungs- und Finanzausschuss gehören an
 - a) mindestens ein Mitglied des Kuratoriums im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. a) bis lit. c);

- b) mindestens ein Mitglied des Kuratoriums im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. d).
5. Weitere Mitglieder des Personalausschusses sowie die Mitglieder der anderen Ausschüsse des Kuratoriums werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Personalausschusses gewählt. Mitglied eines Ausschusses kann nur ein Kuratoriumsmitglied werden, das für den jeweiligen Aufgabenbereich des Ausschusses besonders qualifiziert ist. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Kuratorium. Der Personalausschuss sowie der Prüfungs- und Finanzausschuss sind auch dann ordnungsgemäß besetzt und Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses sind wirksam, wenn eine Position nach Absatz 3 lit. b) oder Absatz 4 lit. a) nicht oder zeitweise nicht besetzt ist, sofern der jeweilige Ausschuss mit der Mindestzahl an Mitgliedern nach Absatz 2 besetzt ist.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abhalten. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder telefonisch einberufen. Bei einem Beschluss zur Änderung der Satzung beträgt die Frist zwei Monate.
2. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung verlangt ausdrücklich eine größere Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht dieses Recht zum Stichentscheid nicht zu. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind, soweit sie unter Beachtung von § 20 bzw. § 22 möglich sind, nur wirksam, wenn mindestens vier Fünftel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen.

3. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Kuratoriumsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; dazu zählt auch die Enthaltung der Stimme.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse des Kuratoriums auch außerhalb einer Sitzung, beispielsweise in einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch mündliche, telefonische, schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe, gefasst werden; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sowie Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.
5. Anstelle von E-Mail oder Telefax und anstelle von Telefon- und Videokonferenzen kann das Kuratorium auch andere Kommunikationsmittel zulassen.
6. Über die Sitzungen und über sämtliche Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend; der fehlerhafte Beschluss betreffend die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 3 nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.
7. Das Kuratorium kann sich bei seiner Tätigkeit sachverständigen Rats bedienen und zu seinen Sitzungen Sachverständige und Berater hinzuziehen. Diese Sachverständigen und Berater müssen entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Seine Verantwortung und gegebenenfalls seine Pflicht zu eigenen Entscheidungen bzw. Untersuchungen werden dadurch nicht berührt.
8. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Stifterrechte

§ 17 Stifterrechte

1. Dem Stifter bleiben zu seinen Lebzeiten nachfolgend bezeichnete Rechte vorbehalten, die bei ihrer Ausübung den in dieser Satzung entsprechend bezeichneten Rechten des Kuratoriums vorgehen (Stifterrechte):

- a) die Änderung der Satzung im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung;
 - b) Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. a) und lit. d);
 - c) Verkürzung der Amtszeit einzelner Kuratoren im Sinne von § 13 Absatz 1 lit. d) bis auf ein Jahr;
 - d) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums sowie Wahl des Vorsitzenden des Vorstands durch Bestellung des Betreffenden in den Vorstand und Bestimmung zum Vorsitzenden aus dessen Mitte; dadurch kann sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöhen; Wahl der weiteren Mitglieder des Personalausschusses des Kuratoriums;
 - e) solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, kommt ein Beschluss des Kuratoriums einschließlich seiner Ausschüsse nicht zustande, wenn der Stifter mit nein stimmt oder sonst widerspricht (Veto- und Widerspruchsrecht). Hat der Stifter an einer Beschlussfassung nicht teilgenommen oder dieser nicht bereits widersprochen, ist der Beschluss dem Stifter unverzüglich zuzustellen. Ein Widerspruch des Stifters gegen diesen Beschluss kann nur binnen einer Woche nach Zustellung gegenüber dem Kuratorium erklärt werden.
2. Der Stifter kann die ihm nach Absatz 1 vorbehaltenen Stifterrechte ganz oder teilweise auf eine andere Person (Nachfolger) übertragen, auch über seinen Tod hinaus. Der Nachfolger des Stifters kann die ihm übertragenen Stifterrechte ganz oder teilweise – auch eingeschränkt – auf einen weiteren Nachfolger übertragen und dabei auch zur weiteren Übertragung, ganz oder teilweise, auf Nachfolger befugen, wobei eine Übertragung des Stifterrechts im Sinne von § 17 Absatz 1 lit. a) durch den weiteren Nachfolger nicht mehr möglich ist. Auch wenn die Stifterrechte nur teilweise übertragen werden, verbleiben beim Übertragenden keine Stifterrechte. Die übertragenen Rechte im Sinne von Absatz 1 können letztmals vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Nachfolgers ausgeübt werden.
3. Die Benennung des Nachfolgers durch den Stifter erfolgt durch notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der Stiftungsbehörde. Bis zum Übergang der Stifterrechte ist die Erklärung widerruflich. Die Erklärung ist als Anlage zur Satzung zu nehmen. Der Nachfolger ist gehalten, unverzüglich nach Erwerb der Stifterrechte für den Fall seines Ausscheidens durch notariell beglaubigte Erklärung seinen Nachfolger zu benennen sowie die Rechte zu bestimmen, die übertragen werden sollen, und für den Fall, dass dieser das Amt nicht antritt oder nicht antreten kann, mindestens einen weiteren Nachfolger zu benennen. Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend.

4. Liegt keine Erklärung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4 vor, erfolgt die Benennung des Nachfolgers, der die Stifterrechte im Umfang seines Vorgängers erwirbt, durch den Familiensprecher in der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH.
5. Nachfolger können nur der Ehegatte des Stifters oder Abkömmlinge des Stifters sein.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 19 Stiftungsbehörde

1. Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts; die Stiftung erfüllt insbesondere die sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Unterrichts-, Anzeige- und Vorlagepflichten.
2. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 20 Änderung der Stiftungssatzung

1. Das Kuratorium entscheidet in einer Sitzung im Sinne des § 16 Absatz 3 über Änderungen der Stiftungssatzung.
2. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen setzt triftige Gründe voraus. Die neuen Regelungen sind unter Beachtung des Stifterwillens zu treffen.
3. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Vorgänge in § 9 Absatz 3 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu überprüfen. Kommt das Kuratorium bei der Überprüfung zu der Auffassung, dass insoweit Änderungsbedarf besteht, so sind Satzungsänderungen des § 9 Absatz 3 zulässig, ohne dass es hierfür weiterer materieller Voraussetzungen bedarf.

- Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, ist die Stiftungsbehörde zu unterrichten. Weitergehende Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der vorherigen Stellungnahme des Finanzamts. Vor sonstigen Satzungsänderungen soll die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts eingeholt werden.

§ 21

Fortentwicklung der Stiftungszwecke

Die Aufgaben der Stiftung können, den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände folgend, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Satzung niedergelegt ist, behutsam durch Satzungsänderung weiterentwickelt werden.

§ 22

Auflösung und Abwicklung

- Das Kuratorium entscheidet über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig. Ein zwingender Grund liegt besonders dann vor, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.
- Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 23

Justiziabilität

Die Regelungen in § 13 Absatz 1 lit. c) und lit. d) und § 15 Absatz 5 zu Qualifikationserfordernissen sind nicht justiziabel und begründen, gewähren oder verstärken keine einklagbaren Rechte, weder unmittelbar noch mittelbar. Insbesondere kann nicht geltend gemacht werden, eine Wahl, Benennung oder Bestimmung oder die Stimmabgabe eines so Gewählten, Benannten oder Bestimmten sei unwirksam oder angreifbar.

§ 24
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Gütersloh, den 5. April 2019

Gez. Das Kuratorium